

Aktenzeichen:
2 C 536/18



Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
4093/17 JK04SZ

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes aus Unfall/Vorfall

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt durch den Richter am Amtsgericht Pecher im Wege des schriftlichen Verfahrens / vereinfachten Verfahrens gem.495 a ZPO am 11.07.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 84,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.04.2018 zu bezahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 84,30 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Abfassung eines Tatbestand wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus einem unstreitigen Unfallereignis gem. §§ 7, 18 StVG in Verbindung mit § 115 VVG einen restlichen Reparaturschadenersatzanspruch in Höhe von 84,30 €. Zwischen den Parteien ist die Haftung dem Grunde nach für den streitgegenständlichen Verkehrsunfall vom [REDACTED] auf der [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED] unstreitig. Die Parteien streiten über einen Anspruch des Klägers auf Ersatz von restlichen Verbringungskosten im Rahmen der Reparatur des klägerischen Fahrzeug. Vom Kläger wurden entsprechend dem Sachverständigengutachten [REDACTED] vom [REDACTED] Verbringungskosten in Höhe von 150,85 € netto geltend gemacht. Von Seiten der Beklagten wurden mit Schreiben vom 22.12.2017 die Verbringungskosten um netto 70,84 € / brutto 84,30 € gekürzt.

Der Klage ist stattzugeben, da der Kläger gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch auf Ersatz der vollständig geltend gemachten Verbringungskosten hat. Nach § 249 Abs. 2 Satz BGB hat der Kläger gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch bzgl. des erforderlichen Herstellungsaufwandes des klägerischen Fahrzeug. Hiernach sind Aufwände ersatzfähig, die ein

verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Im vorliegenden Fall konnte sich zum Einen der Kläger auf die Ausführungen des Sachverständigen im schriftlichen Sachverständigengutachten berufen und zum Anderen sind die geltend gemachten Verbringungskosten auch tatsächlich angefallen. Der Kläger hat hier zum Nachweis der Verbringungskosten einen Verbringungsablaufplan der Reparaturwerkstatt vorgelegt. Nach diesem Verbringungsablaufplan ergibt sich ein Verbringungsaufwand für beschädigte Teile zur Lackierei von 2 Stunden. Der Kläger hat lediglich 1 Stunde gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Ausgehend von 12 Arbeitswerten je Stunde und einem Arbeitswert in Höhe von netto 12,57 € ergeben sich Verbringungskosten von netto 150,84 € pro Stunde.

Die bloße Annahme der Beklagtenseite dahingehend, dass mit der Fahrt zur Lackierei weitere Teile transportiert worden seien, hat diese weder substantiiert behauptet noch unter Beweis gestellt.

Die von der Klägerseite geltend gemachten restlichen Verbringungskosten sind daher tatsächlich angefallen, nachgewiesen und ersatzfähig. Der Klage ist daher in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenfolge folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung für die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus § 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
Badstraße 23
70372 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Pecher
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 12.07.2018

Koch, JFAng'e, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart-Bad Cannstatt, 31.07.2018

Koch, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

